

JOSEF BORDAT

Menschenrechte und Humanitäre Interventionen: Zum Begriff des *gerechten Krieges*

Zwei Globalisierungsschübe, oder: 1492 und 1989/91 im Vergleich

Wenn es ein Schlagwort gibt, mit dem die politischen und wirtschaftlichen Sachverhalte unserer Zeit fast schon stereotyp beschrieben werden, dann ist es der Begriff „Globalisierung“. Was immer geschieht, wird mit diesem „Modewort“ zu beschreiben, zu erklären und zu entschuldigen versucht. Dem inflationären Gebrauch zum Trotz scheint nicht ganz klar, was genau das Wesentliche der Globalisierung ist. Wer eine umfassende Definition sucht, muss sich mit Umschreibungen zufrieden geben, die substantiell alle nur bestimmte politische, kulturelle und wirtschaftliche Entwicklungen unter den Begriff Globalisierung subsumieren und sonst den Bedeutungskern in der Ausweitung, Verdichtung und Beschleunigung weltweiter Beziehungen zu treffen versuchen, was recht schwammig bleibt, weil es an der inhaltlichen Präzisierung der Art dieser „Beziehungen“ mangelt, die dann zumeist aus fachspezifischer Perspektive partikulär gedeutet werden. Hinzu kommt, dass in den Definitionen ideologische Prämissen durchscheinen, so dass die Begriffsbestimmungen schon *in sich* eine zielgerichtete Gegenwartsdiagnose liefern, die sich mehr einzelnen Aspekten möglicher Globalisierungsfolgen widmen als einer Phänomenologie des Globalisierungsbegriffs. Dem Freiheitsgewinn und Wohlstandszuwachs etwa, den neoliberale Globalisierungsenthusiasten sehen, setzen Globalisierungsgegner gleich zu Beginn der

Analyse die Gefahr entgegen, dass sich eine Anarchie breit macht, die nur dem wirtschaftlich Starken diesen Zuwachs an Freiheit und Wohlstand garantiert. Globalisierung ist ein zutiefst ideologischer Begriff.

Bei der Frage, ab wann man zu Recht von Globalisierung sprechen kann, gehen die Meinungen auseinander. Fest steht allenfalls, dass es sich um einen *Prozess* handelt, von dem man annehmen kann, dass er noch nicht abgeschlossen ist. Wann er jedoch begann, ist umstritten. Mehrere „Daten“ kursieren in der Literatur: die Entdeckung Amerikas (1492), die Schaffung neuer Verkehrsverbindungen durch die Eröffnung des Suezkanals und die Fertigstellung einer Ost-West-Bahnverbindung in den USA (1869), der neuerliche Schub europäischer Kolonialaktivitäten (um 1880), der Eintritt der USA in die Weltpolitik (1917), die Konferenz von Bretton Woods (1943), die Mondlandung (1969) oder die Überwindung der bipolaren Welt (1989/91).

Ich möchte von einer Parallelität der Globalisierungsschübe nach 1492 (Conquista Amerikas) und nach 1989/91 (Mauerfall / Ende der Sowjetunion und der bipolaren Weltordnung) ausgehen.

Das Völkerrecht wird im Zuge der Conquista vom Verbandsrecht (*ius gentium*) zum Beziehungsrecht (*ius inter gentes*) umgedeutet, was v. a. von der Spanischen Schule um Francisco de Vitoria und von Bartolomé de Las Casas geleistet wurde. Von daher gibt es auch völkerrechtliche Gründe, den ersten Globalisierungsschub im Zeitalter der großen Entdeckungen anzusiedeln, in deren Folge erstmals – zumindest theoretisch – nicht nur „internationale“ Verbände sich bildeten – wie etwa des Römische Imperium ein solcher war – , sondern ein Netz globaler politischer und wirtschaftlicher Beziehungen entstand. Im heutigen zweiten Globalisierungsschub setzt sich diese Vernetzung in den so genannten

„Regimen“ fort, die zur Institutionalisierung und Reglementierung der Beziehungen dienen. Diese Vernetzung geschieht zwar schon seit dem Zweiten Weltkrieg, etwa durch die Konferenz von Bretton Woods (1943) und die sich ihr anschließenden GATT-Verhandlungen und durch die Gründung der Vereinten Nationen (1945), hat aber nach der Gründung der WTO (1995) und der Einrichtung eines Internationalen Strafgerichtshofs (1998) nach dem Ende der bipolaren Weltordnung erheblich an Dynamik gewonnen.

Die entscheidende kulturelle Parallele zeigt sich jedoch in der Verquickung humanitär-missionarischen Sendungsbewusstseins mit geostrategisch-politischen Interessen in dem, was paradigmatisch für die erste wie auch die zweite Globalisierungsphase steht: die militärische Einmischung in die Sphäre des Andern, jeweils ausgehend von Wertvorstellungen des okzidental-christlichen Kulturkreises, verklärt als „humanitäre Interventionen“. Was damals die Conquista, das sind heute lokal begrenzte militärische Eingriffe. Ging es damals um das Ende des Kannibalismus und der heidnischen Bräuche zugunsten einer flächendeckenden Christianisierung, so geht es heute um das Ende der Unterdrückung ethnischer Minderheiten zugunsten einer Demokratisierung. Ging es damals um das Seelenheil, geht es heute um das irdische Heil in Gestalt des individualistischen „pursuit of happiness“, verbrieft durch die Verwirklichung der Menschenrechte.

Daraus resultiert eine Parallele im Selbstverständnis derer, die damals wie heute die Globalisierung als Triebfeder einer neuen Weltordnung ansehen und Interventionskriege führten bzw. führen: die Einmischung ist ein *bellum iustum* („just war“), weil er dem Schutz unschuldig in Gefahr geratener Menschen dient, einem Schutz, den der Souverän nicht leisten kann oder will. Doch so edel das Motiv, so banal die Realität, damals wie heute. Denn eine weitere Gemeinsamkeit ist die, dass es in beiden Situationen auch und gerade um ökonomische – damals: Gold, heute: Öl – sowie um handfeste politische Interessen ging bzw. geht: Die Hegemonie der Habsburger damals und die „Pax Americana“ heute zeugen beide

von dem Versuch, Weltherrschaft nicht zuletzt auch militärisch zu untermauern; der Interventionskrieg hatte immer schon geostrategische Bedeutung.

Insoweit scheint es interessant zu sein, das Verständnis des *bellum iustum* bzw. „just war“ damals resp. heute zu vergleichen und Parallelen in der Argumentation aufzuweisen. Die These lautet: Beim Versuch, auf die Frage, ob es einen gerechten Krieg geben kann und – wenn ja –, an welche Bedingungen die Gerechtigkeit dieses Krieges geknüpft ist, eine Antwort zu finden, bezieht sich die aktuelle Debatte um humanitäre Interventionen als Paradigma des gerechten Krieges auf Aspekte, die auch im Disput der spanischen Barockscholastik (Francisco de Vitoria, Juan Ginés de Sepúlveda und Bartolomé de Las Casas) um die Legitimität der *Conquista*, der Eroberung Amerikas in der ersten Hälfte des 16. Jh. bestimmend waren. Die Rechtfertigungen der spanischen Einmischung in die Sphäre der Indio-Kultur greift wiederum auf die patristisch-scholastische Tradition zurück, also namentlich auf Augustinus und Thomas von Aquin.

Zunächst möchte ich demnach in einer ideengeschichtlichen Analyse des *bellum iustum*-Topos Klarheit über die Kriterien schaffen, die Augustinus und Thomas aufgestellt hatten, um dann auf die Kontroverse zwischen dem Vertreter der Kolonisten, Juan Gines de Sepúlveda, und dem Indio-Verteidiger und Conquista-Kritiker Bartolomé de Las Casas einzugehen. Schließlich möchte ich anhand eines aktuellen Vorschlag aus dem Jahre 2001, dem Interventionismus-Gutachten *The Responsibility To Protect* der *International Commission on Intervention and State Sovereignty* (ICISS) die Parallelen in der Argumentation zeigen und verdeutlichen, dass sich Kriege, die als humanitäre Interventionen geführt werden, erfolgreich an den lascasianischen Anforderungen der ICISS messen lassen müssen, um als gerechte Kriege gelten zu können.

Ferner möchte ich einen neuen Ansatz in Richtung eines *ius post bellum* vorstellen, die individual-straftrechtliche Verfolgung von „Verbrechen gegen die Menschlichkeit“ auf Basis des *Römische Statuts* des Internationalen Strafgerichtshofs (IStGH) von 1998, das den bisher jüngsten institutionellen Schritt einer grundlegenden Transformation des modernen Völkerrechts im 21. Jahrhundert darstellt.

Das historische Konzept des *bellum iustum*

Augustinus reflektiert über die Frage, ob auch Christen an einem Krieg teilnehmen dürfen und kommt zu einer bejahenden Antwort für den Fall, dass mit dem Krieg die Friedensordnung wiederhergestellt wird, die auf der von Gott gesetzten Schöpfungsordnung beruht (Hertz 1982, 430). Die Aufforderung Jesu zum radikalen Gewaltverzicht in der so genannten *Bergpredigt* (Mt 5, 38 ff.) relativiert er dahingehend, dass er sie nicht auf konkrete Handlungen bezieht, sondern auf die innere Bereitschaft des Menschen, die *praeparatio cordis* (Haltung des Herzens). Die Voraussetzung eines gerechten Krieges ist also immer die Verfehlung des anderen, denn: *Iniquitas enim partis adversae iusta bella ingerit gerenda sapienti*¹ („Nur die Ungerechtigkeit der Gegenpartei nötigt dem Weisen gerechte Kriege auf.“).

Dabei ist Krieg, so gerecht er auch sein mag, für *Augustinus* ein Übel, auf das nur nach Ausschöpfung aller friedlichen Mittel als *ultima ratio* zurückgegriffen werden darf. Kernelement des *bellum-iustum*-Topos bei *Augustinus* ist die Funktion des Krieges im Sinne einer *iustitia vindicativa* (strafende Gerechtigkeit). Hier erreicht *Augustinus* den Brückenschlag zum evangelikalischen Auftrag Christi: Durch Krieg trägt man indirekt zur Feindesliebe bei, denn die ungerechte Gegnerschaft wird durch den Krieg wieder auf Gott hin orientiert. Ließe man den Ungerechten gewähren, entfernte er sich in dem Irrglauben, seine

Ungerechtigkeiten seien lohnenswert, mehr und mehr von Gott und wäre so – eschatologisch verstanden – einer viel grausameren Strafe ausgesetzt als diese ihn im Krieg erwartet.

In Augustinus' Konzept setzt die *recta intentio* (rechte Absicht) der Art und Weise der Kriegsführung ihre Grenze. So sind nach Augustinus nur Mittel erlaubt, die zur Umkehr des Sünders beitragen, nicht aber solche, die Rachegeleüste befriedigen oder von Gier, Grausamkeit und Unversöhnlichkeit zeugen. Das Gewaltmonopol für den Fall eines gerechten Krieges liegt immer bei der staatlichen Autorität (*auctoritas belli*). Augustinus verweist in diesem Zusammenhang auf die Ableitung weltlicher Herrschaft von Gott nach Röm 13, 1 ff.

Thomas von Aquin fragt, ob Kriegführen immer Sünde sei. Unter drei Bedingungen sei diese Frage zu verneinen: Eine Autorisierung durch den bevollmächtigten Fürsten (*auctoritas principis*), ein gerechter Grund (*causa iusta*) und eine rechte Absicht (*recta intentio*) müssten gleichzeitig vorliegen, um von einem gerechten Krieg sprechen zu können.² Zu den drei Bedingungen tritt die des *debitus modus*, des geringsten Mittels, faktisch hinzu. Thomas nimmt Bezug auf das Lukas-Evangelium, in dem es heißt: „Auch die Soldaten fragten ihn: Was sollen denn wir tun? Und er sagte zu ihnen: Mißhandelt niemand, erpreßt niemand, begnügt euch mit eurem Sold!“ (Lk 3, 14). Das biblisch-moraltheologische Prinzip wird so zum *ius in bello*.

Ausgehend von Augustinus und Thomas entfachte sich in der ersten Hälfte des 16. Jh. im Zusammenhang mit der Frage *Ist die Conquista ein bellum iustum?* eine Kontroverse zwischen den *Kolonisten* um Hofchronist Sepúlveda, welche die Conquista argumentativ unterstützten und den *Indio-Verteidigern* um Las Casas, dem „Apostel der Indios“, die sich eine missionszentrierte Kolonialisierung mit friedlichen Mitteln vorstellten und von der

Schule von Salamanca um Francisco de Vitoria argumentativ gestützt wurden. Dieser Disput gipfelte in der *Junta de Valladolid* (1552), die ergebnislos endete.

Hinsichtlich der Frage, *wer* das Recht zur Kriegsführung hat, sind sich Sepúlveda und Las Casas weitgehend einig: Allein der Fürst hat als *auctoritas legitima* das Recht, einen Krieg zu führen. Ausdrücklich bezieht Sepúlveda den obersten Kirchenfürsten, den Papst, mit ein, denn im Fall der Conquista habe Papst Alexander VI. von diesem Recht der *auctoritas legitima* Gebrauch gemacht, indem er den kastilischen Königen den Auftrag gab, die Indios zu unterwerfen.

Keine Einigkeit hingegen lässt sich bei der Frage nach den *causae iustae* der Conquista ausmachen. Für Sepúlveda gibt es der Tradition folgend grundsätzlich drei *causae iustae* für einen gerechten Krieg: Erstens die *Verteidigung* gegen einen ungerechten Angriff, zweitens die *Rückgewinnung* ungerecht einverleibter Kriegsbeute und drittens die *Bestrafung* eines bislang ungesühnten Rechtsbruchs.³ Wichtig für die *gerechte Verteidigung* sei dabei die Klassifizierung des Angriffs als *ungerecht*. Bei der *Rückgewinnung* ungerecht einverleibter Kriegsbeute bezieht sich Sepúlveda auf das Buch Genesis, in dem beschrieben wird, wie Abraham gegen den König von Elam Krieg führt (Gen 14), der zuvor Abrahams Neffen Lot, dessen Frauen und Besitz geraubt habe und erweitert das Recht zur Kriegsführung aus diesem zweiten Grunde auf die Rehabilitierung Verbündeter. Die *Bestrafung* eines Rechtsbruchs schließlich sei aus Gründen der Abschreckung geboten. Da im Fall der Conquista keiner der drei traditionell genannten gerechten Kriegsgründe verfängt, bemüht sich Sepúlveda um die Beschreibung weiterer *causae iustae*: Erstens die *natürliche Inferiorität*, zweitens die *Sünden wider die Natur*, drittens die *Bewahrung Unschuldiger* vor Anthropophagie und Opfertod sowie viertens die *schnellere Verbreitung* der christlichen Religion.

Im Zusammenhang mit der Interventionsthematik ist hier v. a. die *Bewahrung Unschuldiger* bedeutsam. Aus den Riten und Praktiken, die nach Sepúlveda der Natur zuwider laufen, entsteht eine *Nothilfesituation*, d. h. es geht nicht nur um die Bestrafung der Täter, sondern auch um den Schutz der (potentiellen) Opfer. Sepúlveda argumentiert sowohl theologisch-ethisch mit der *societas* (Gemeinschaft) des Menschengeschlechts, als auch biblisch mit dem *Hilfeschrei* aus dem Buch der Sprichwörter – „Befreie jene, die man zum Tod schleppt; die zur Hinrichtung wanken, rette sie doch!“ (Spr 24, 11) – und dem im Lukas-Evangelium verzeichneten *Fürsorgegebot* für den Nächsten, das sich im so genannten *Gleichnis vom barmherzigen Samariter* offenbart (Lk 10, 30 ff.).

Für Las Casas, der den Krieg nicht bloß als akademisches Problem betrachtet, sondern im Gegensatz zu Sepúlveda seine Kriegserlebnisse mit in die Analyse einbringt, ist Krieg „die miserabelste und abscheulich stinkendste Sache unter dem Himmel“⁴. Er weist die *causae iustae* der *natürlichen Inferiorität* der indigenen Bevölkerung, der *Sünden wider die Natur* sowie der schnelleren und sichereren Verbreitung des Christentums zurück. Allein hinsichtlich des Aspekts „Schutz der Opfer“ ist er prinzipiell mit Sepúlveda einig: die *Befreiung Unschuldiger* sei in der Tat grundsätzlich ein möglicherweise gerechter Kriegsgrund.⁵ Las Casas weist jedoch die Applikation dieser *causa iusta* auf den Krieg gegen die Indios zurück, da zum einen nur einige wenige Völker Amerikas von der Notwendigkeit zum Opferschutz betroffen seien und zum anderen ein Befreiungskrieg gegen die Indios seinen gerechten Grund konterkarieren würde, wenn hinsichtlich des *ius in bello* keine Gerechtigkeit der Kriegsführung zu erzielen sei. Im Gegenteil: Er hielt unter den gegebenen Umständen der Conquista einen Krieg der Indios gegen die Spanier für gerecht und behauptet, dass jene „verpflichtet [sind], gegen diese zu kämpfen, sie zu töten, sie festzunehmen und alle Rechte auszuüben, die aus einem gerechten Krieg in Übereinstimmung mit dem Völkerrecht folgen.“⁶

Der *debitus modus* (gebotenes Maß) des gerechten Krieges liegt nach Sepúlveda in der Mäßigung hinsichtlich der Mittel. Mit Augustinus verurteilt er die möglichen Auswüchse eines Krieges in Racheakten und willkürlichen Grausamkeiten. Statt dessen gemahnt er zur Einhaltung des Diskriminations- und des Proportionalitätsprinzips. Beim *Diskriminationsprinzip* geht es darum, Unschuldige zu schonen, wobei er damit nicht wie das moderne Kriegsrecht zwischen Soldaten des Gegners und Zivilisten unterscheidet, sondern zur Schonung von Botschaftern, Ausländern und Klerikern sowie sakralen Gegenständen aufruft. Die Einhaltung des *Proportionalitätsprinzips* wird hier nicht nur für die Kampfhandlungen, sondern auch für das Verhalten gegenüber dem Feind nach Beendigung des Krieges gefordert. Übertragen auf die Conquista und den Kriegsgrund „Opferschutz“ bedeutet das, die zu erwartende Zahl der Kriegsoffer solle kleiner sein als die Zahl zukünftiger Opfer naturrechtswidriger Praktiken. Das Proportionalitätsprinzip bleibe, so Sepúlveda, gewahrt, da bei einer jährlichen Opferzahl von 20.000 Menschen jeder noch so blutige Krieg gerechtfertigt sei.⁷

Wie Sepúlveda geht auch Las Casas grundsätzlich davon aus, dass die Zahl der Opfer eines Krieges geringer sein muss als die Zahl der potentiellen Opfer des Vorkriegszustands, nur kommt er im Fall der indianischen Völker auf eine völlig andere Zahl: Er spricht von „nicht einmal 50“⁸.

Ich möchte nun die wichtigsten Begriffe des *bellum iustum*-Topos auf Interventionskriege in unserer Zeit beziehen und einen aktuellen Vorschlag zur Verrechtlichung „humanitärer Interventionen“, dem Paradigma des gerechten Krieges, anhand der historischen Kriterien zum *ius ad bellum* und *ius in bello* prüfen, insbesondere hinsichtlich der Anforderungen, die Las Casas stellt. Es handelt sich bei dem Vorschlag um das Gutachten

The Responsibility To Protect der *International Commission on Intervention and State Sovereignty* (ICISS), veröffentlicht im Jahre 2001 vom International Development Research Centre (IDRC).⁹

Ein aktuelles Konzept des gerechten Krieges

Der Kommissionsbericht erschien unmittelbar nach den Terroranschlägen vom 11. September 2001. Allerdings war der Bericht zu diesem Zeitpunkt größtenteils fertiggestellt, hatte die Gruppe doch bereits im Jahr 2000 die Arbeit aufgenommen. Die Kommission stellt sich der Frage humanitärer Interventionen also nicht nur vor dem Hintergrund einer Bedrohung für den potentiell Intervenierenden, dessen Motivation zur Handlung auch von der Erfahrung eigenen Leides geprägt ist, sondern versucht unter dem Eindruck der Erfahrungen in Ruanda (1994, Nichtintervention) und im Kosovo (1999, Intervention) die Frage humanitärer Interventionen zu klären. Gleich zu Beginn des Textes zeigt sich dennoch der Bezug zum aktuellen Schrecken des Terrors, jedoch zugleich auch die abwägend-distanzierte Grundhaltung, die den Bericht prägt: „This report is about the so-called ‚right of humanitarian intervention‘: the question of when, if ever, it is appropriate for states to take coercive – and in particular military – action, against another state for the purpose of protecting people at risk in that other state. At least until the horrifying events of 11 September 2001 brought to center stage the international response to terrorism, the issue of intervention for human protection purposes has been seen as one of the most controversial and difficult of all international relations questions.“¹⁰ Es folgt eine weitere historische Motivierung und die Konkretisierung der Aufgabenstellung: „With the end of the Cold War, it became a live issue as never before. Many calls for intervention have been made over the last decade – some of them answered and some of them ignored. But there continues to be disagreement as to whether, if there is a right of intervention, how and when it should be exercised, and under whose authority.“¹¹ Die Frage lautet also: *Sind militärische Interventionen erlaubt, und wenn ja: wann, wie und unter*

wessen Führung? Damit wird in Kontinuität zum traditionellen *bellum iustum*-Topos vorgegangen, indem zunächst die Frage des *ius ad bellum* und dann die des *ius in bello* adressiert wird.

Das Ergebnis offenbart vieles von dem, was Las Casas mit Blick auf die Kriegsthematik geschrieben hat. Der *Schutz Unschuldiger* – bei Las Casas einziger Interventionsgrund – wird im Kommissionsbericht zum „wichtigsten“ Grund. In Anlehnung an die historische *recta intentio* fasst der Bericht die „right intention“ in folgendem Leitsatz zusammen: „The primary purpose of the intervention, whatever other motives intervening states may have, must be to halt or avert human suffering. Right intention is better assured with multilateral operations, clearly supported by regional opinion and the victims concerned.“¹² Gefährlich und ganz unlascasianisch ist der Zusatz „whatever other motives intervening states may have“, doch entspricht dies wohl der realpolitischen Weltsicht der Kommissionsmitglieder.

Nur für den Fall von „serious and irreparable harm occurring to human beings, or imminently likely to occur“, einhergehend mit „large scale loss of life, actual or apprehended, with genocidal intent or not“ sind militärische Interventionen gerechtfertigt.¹³ Dann allerdings folgt aus diesem „just cause“ die *Pflicht* zum Eingriff, die sich – gegen geltendes Völkerrecht – über Souveränität, Nichteinmischung und Gewaltverbot erhebt: „The principle of non-intervention yields to the international responsibility to protect.“¹⁴ Von „responsibility“ (Verantwortung) ist die Rede, nicht etwa von „possibility“ (Möglichkeit). In der Praxis kann daraus nur eine „duty“, eine *Pflicht*, werden, die eigentlich dem Staat obliegt, in Fällen des Staatsversagens aber auf die Weltgemeinschaft übergeht.

Diese Bestimmung schließt zugleich Präemptivschläge aus, wie sie – in der Tradition Sepúlvedas – die US *National Security Strategy* (NSS) von 2002 vorsieht: “[T]he United States will, if necessary, act preemptively.”¹⁵ Die Welt konnte im März 2003 erleben, was

„necessary“ („notwendig“) in diesem Zusammenhang bedeutet, als die USA und ihre Verbündeten den Irak angriffen, um diesen an der Produktion von Massenvernichtungswaffen zu hindern, um ihm also – mit den Worten Sepúlveda’s – „die Fähigkeit zu sündigen“¹⁶ zu nehmen. Dazu ist zu sagen, dass wohl auch Sepúlveda den Irak-Krieg nicht als gerecht bezeichnet hätte, nachdem sich gezeigt hat, dass der Kriegsgrund, die angebliche Produktion von Massenvernichtungswaffen, nicht stattfindet, weil keine solchen Waffen gefunden wurden, folgt man seiner Feststellung *Princeps qui dubia causa bellum infert in magno peccato est.*¹⁷ („Ein Fürst, der bei einem zweifelhaften Grund einen Krieg beginnt, begeht eine große Sünde.“).

Doch wer kann unter den Bedingungen dieses Anspruchs heute die Autorität sein, die – um im Tenor der Barockscholastik zu sprechen – im weltlichen Bereich keine höhere über sich hat? Wohl nur die Weltgemeinschaft selber, der die Pflicht zur Intervention zukommt, also die *Vereinten Nationen*. Ihnen allein gebührt im 21. Jahrhundert das Kriegseintrittsrecht. Sie sind die *legitima potestas* („legitimate authority“), die allein kriegsführungsberechtigt ist. Auch hier kann zur ersten Orientierung auf das Gutachten der ICISS zurückgegriffen werden, das in der Frage nach der zum Krieg rechtmäßig autorisierenden Instanz eindeutig Stellung bezieht: „The UN, whatever arguments may persist about the meaning and scope of various Charter provisions, is unquestionably the principal institution for building, consolidating and using the authority of the international community.“¹⁸ Konkret bedeutet das: „There is no better or more appropriate body than the United Nations Security Council to authorize military intervention for human protection purposes.“¹⁹

Auch unter einem UN-Mandat dürfen Interventionen nur dann in Angriff genommen werden, wenn sie das äußerste Mittel, also die *ultima ratio* („last resort“) darstellen. Die ICISS schreibt dazu: „Military intervention can only be justified when every non-military

option for the prevention or peaceful resolution of the crisis has been explored, with reasonable grounds for believing lesser measures would not have succeeded.“²⁰ Hier wird noch einmal deutlich, dass nicht alles zuvor durchexerziert werden muss, sondern die Erfolgsprognostik zum Zeitpunkt der Erwägung entscheidet, ob sich die nicht-militärische, also diplomatische, politische oder wirtschaftliche Möglichkeit zu ergreifen lohnt. Das Handeln in Notsituationen hat nicht endlos Zeit, irgendwann wird man Maßnahmen ergreifen müssen.

Sind diese militärischer Art, dann tritt für die schwierige Frage des Wie (*ius in bello*) die Problematik des *debitus modus* auf. Eine noch so gerechte Begründung wird zur Farce, wenn der Kriegsverlauf Gräueltaten hervorruft, die selbst das Maß an Menschenrechtsverletzungen übersteigen, das einst die Intervention nötig machte. Las Casas sieht diese Gräueltaten mit eigenen Augen und verweigert der Conquista infolgedessen das Attribut „iusta“. Wie Las Casas verlangt auch die ICISS *Proportionalität*, die sich ausdrückt in „proportional means“ („The scale, duration and intensity of the planned military intervention should be the minimum necessary to secure the defined human protection objective.“²¹) und „reasonable prospects“ („There must be a reasonable chance of success in halting or averting the suffering which has justified the intervention, with the consequences of action not likely to be worse than the consequences of inaction.“²²). Die Entscheidung, ob Proportionalität gewährleistet ist, sollte – auch das ist ganz im lascasianischen Sinne – unter Einbeziehung von NROs geschehen, die vor Ort sind und bei der Beurteilung auf empirische Daten zurückgreifen können, die den Entscheidungsträgern im Sicherheitsrat fehlen. Insoweit ist es nur konsequent, wenn die Kommission unter ihren „operational principles“ u. a. eine „maximum possible coordination with humanitarian organizations“²³ fordert. Wären die Erfahrungen des Las Casas und seiner Gesinnungsfreunde früher in den Diskurs um die Legitimität der Conquista eingeflossen, hätten also die Entscheidungsträger des Indienrats im fernen Spanien gewusst, was wirklich

geschieht, hätten viele Menschenrechtsverletzungen in Lateinamerika möglicherweise verhindert werden können.

Die Verantwortung der Weltgemeinschaft ist jedoch in den Augen der ICISS nicht nur eine reaktiv-militärische („responsibility to react“), sondern eine weitergehende. Sie erstreckt sich auch auf die Prävention („responsibility to prevent“) und den Wiederaufbau nach dem Krieg („responsibility to rebuild“), was eine ganz entscheidende Erweiterung der Interventionskonzeption darstellt und im Einklang mit Las Casas' christlicher Friedensorientierung steht.

Die vorgelagerte Verantwortung der Weltgemeinschaft, die „responsibility to prevent“, liegt darin, „to address both the root causes and direct causes of internal conflict and other man-made crises putting populations at risk“²⁴. An der Bedeutung dieser Aufgabe lässt die ICISS keinen Zweifel: „Prevention is the single most important dimension of the responsibility to protect: prevention options should always be exhausted before intervention is contemplated, and more commitment and resources must be devoted to it.“²⁵ Der Waffenstillstand nach einer militärischen Intervention, die trotz zivilen Präventivmaßnahmen notwendig wurde, ist noch kein stabiler Friede. Die zivilgesellschaftliche Aufgabe besteht im Aufbau der Infrastruktur, aber insbesondere im Aufbau von Vertrauen. Die Kommission sieht die Weltgemeinschaft auch hier in der Verantwortung und definiert die „responsibility to rebuild“ mit den Worten „to provide, particularly after a military intervention, full assistance with recovery, reconstruction and reconciliation, addressing the causes of the harm the intervention was designed to halt or avert“²⁶. Bei Vor- und Nachsorge spielen v. a. ökonomische Aspekte eine Rolle, bei der Nachsorge auch die Strafverfolgung, die ich noch ansprechen werde.

Die Entscheidung für eine Intervention ist und bleibt eine moralisch extrem schwierige. Umso wichtiger sind klare Grundsätze und eine deutliche Grenzziehung zwischen dem, was gerecht ist, und dem, was als ungerecht gelten muss, denn schließlich gilt es eine

Gratwanderung zu leisten zwischen einem globalen Dauerkrieg um der Gerechtigkeit Willen und der Sicherheit für Diktatoren, unter dem Schutz staatlicher Souveränität unbehelligt Gräueltaten zu verüben und Menschenrechte missachten zu können. Um nicht in die Abgründe der Barbarei zu stürzen, muss die Staatenwelt weiter zusammenwachsen. Die Vereinten Nationen müssen finanziell, personell, organisatorisch und militärisch *de facto* so stark gemacht werden, dass sie diese Rolle des *auctoritas principis* auch wirklich ausüben können. Das Selbstbestimmungsrecht der Einzelstaaten wird dabei stärker eingeschränkt. Unter der subordinierenden Handlungsvollmacht der Vereinten Nationen, einer „Weltinnenpolitik“, bleibt nur wenig Spielraum für eine partikuläre Souveränität erhalten. Dies ist der zu zahlende Preis für den „Weltstaat“, jenen kantischen „idealen Föderalismus“ mit der realen Chance, wenn auch nicht auf „ewigen Frieden“, so doch auf ein Ende „ungerechter Kriege“.

Entscheidend ist der Wandel des Souveränitätsbegriffs, der dem zugrunde liegt: Wenn überhaupt noch von staatlicher Souveränität gesprochen werden kann, dann nur im Sinne von *Verantwortung für die Menschen*. An dieser Stelle besteht Bedarf zur Reform des Völkerrechts.

Ein neuer ergänzender Ansatz: *ius post bellum*

Weiterer Reformbedarf besteht hinsichtlich des Menschenrechtsschutzes durch die individualstrafrechtliche Verfolgung von Menschenrechtsverletzungen, nachdem diesen durch eine humanitäre Intervention ein Ende bereitet wurde. Dies ist die Weiterentwicklung des *bellum iustum* im Sinne eines *ius post bellum*, eines Nachkriegsrechts, das Frieden durch Gerechtigkeit zu schaffen bemüht ist.

Dieser Gedanke findet seinen Ausdruck im *Internationalen Strafgerichtshof* (International Criminal Court), mit dem der Mangel der *Allgemeinen Erklärung der*

Menschenrechte (AEMR, 1948), die fehlende Einklagbarkeit, zu heilen versucht wird. Das *Römisches Statut* (1998) des IStGH schließt eine offenkundige Lücke zur Erfassung von „Verbrechen gegen die Menschlichkeit“, kann also wirksam zum Tragen kommen bei der juristischen Erfassung von Verbrechen, die im Graubereich zwischen völkerrechtswidrigen Kriegsverbrechen und solchen „gewöhnlichen“ Verbrechen liegen, die dem jeweiligen nationalen Strafrecht zuwiderlaufen. Dies ist besonders wichtig, weil das nationale Strafrecht häufig gerade dann bestimmte Verbrechen straffrei lässt, wenn sie politisch gewollt sind, etwa Gewalt gegen ethnische oder religiöse Minderheiten, die auch von Staats wegen diskriminiert werden. Und essentiell wird es dann, wenn der Staat in Gestalt von Militär und Polizei auf seinem Gebiet selbst zum Täter wird. Mit dem Statut des IStGH lassen sich Menschenrechtsverletzungen immer und überall und auch in Friedenszeiten ahnden. Damit geht ein lang gehegter Wunsch in Erfüllung.

Das IStGH-Statut enthält in 13 Kapiteln und 128 Artikeln Regelungen zum Straf-, Strafprozess-, Strafvollstreckungs-, Gerichtsorganisations-, Rechtshilfe- und Auslieferungsrecht. Die inhaltliche Zuständigkeit erstreckt sich auf das Verbrechen des *Völkermords*, auf *Verbrechen gegen die Menschlichkeit*, *Kriegsverbrechen* und das Verbrechen der *Aggression* (Angriffskrieg).²⁷ Die Aufnahme der Aggression ist nur durch eine Kompromisslösung gelungen: Während der IStGH nach dem Statut für das Verbrechen der Aggression zuständig ist, darf er seine Gerichtsbarkeit erst ausüben, wenn die Überprüfungskonferenz eine Verbrechensdefinition der Aggression vorgenommen hat, über die 1998 in Rom noch keine Einigung erzielt werden konnte; vor 2009 ist mit einer Einigung nicht zu rechnen. Für die Verbrechen Völkermord, Verbrechen gegen die Menschlichkeit und Kriegsverbrechen enthält das Statut präzise umschriebene Straftatbestände, die sich in nahezu 70 Einzeltatbestände aufgliedern.²⁸

Die Definition des Völkermords entspricht den Regelungen des Art. 2 der *Genozid-Konvention* von 1948, d. h. aus den Beweisschwierigkeiten, die sich bei den subjektiven Tatbestandsvoraussetzungen in der Praxis der *ad hoc*-Strafgerichte für Ex-Jugoslawien und für Ruanda ergeben haben, wurden im Statut des IStGH keine Folgerungen gezogen. Das Verbrechen des Völkermords kann – ebenso wie Verbrechen gegen die Menschlichkeit – auch dann verfolgt werden, wenn es außerhalb eines bewaffneten Konflikts begangen wurde. Hierin ist der entscheidende völkerrechtliche Fortschritt im Rahmen des Menschenrechtsschutzes zu sehen: Kriegsverbrechen werden auch dann erfasst, wenn sie im Rahmen eines nicht-zwischenstaatlichen bewaffneten Konflikts begangen wurden, selbst wenn hoheitliche Streitkräfte nicht direkt beteiligt waren, also etwa in Bürgerkriegen. Damit sind in der Tatbestandsgruppe der Kriegsverbrechen erstmals alle völkergewohnheitsrechtlichen Straftatbestände für internationale Konflikte aufgeführt worden.

Das IStGH-Statut enthält keine mit einzelnen Tatbeständen verknüpften Strafordrohungen. Der Gerichtshof kann über eine Person, die wegen eines im Statut genannten Verbrechens verurteilt worden ist, in eigenem Ermessen folgende *Strafen* verhängen: eine zeitlich begrenzte Freiheitsstrafe bis zu einer Höchstdauer von 30 Jahren, eine lebenslange Freiheitsstrafe, eine Geldstrafe und die Einziehung von Erlösen, Eigentum und Vermögensgegenständen, die aus dem Verbrechen stammen. Hierbei prüft die Hauptverfahrenskammer im Fall einer Verurteilung „die zu verhängende angemessene Strafe und berücksichtigt dabei die während der Verhandlung eingebrachten Beweismittel und die Anträge, die für den Strafausspruch von Bedeutung sind“²⁹. Entscheidend ist ferner, dass es für aktive Amts- oder Mandatsträger, also Staats- oder Regierungschefs, Mitglieder einer Regierung oder eines Parlaments, keine strafhemmenden Ausnahmeregelungen gibt: „Immunitäten oder Verfahrensregeln, die nach innerstaatlichem Recht oder nach dem

Völkerrecht mit der amtlichen Eigenschaft einer Person verbunden sind, hindern den Gerichtshof nicht an der Ausübung seiner Gerichtsbarkeit über eine solche Person.“³⁰

Von Rom ist ein klares Signal ausgegangen: Im 21. Jahrhundert soll die Straflosigkeit von schwersten Menschenrechtsverletzungen weltweit ein Ende haben. Der Einsicht, dass der IStGH in einer nicht lückenlosen, aber dennoch effektiven Konstitution eine historisch einmalige Chance darstellt, stehen die Bedenken einer Reihe von Staaten gegenüber, die den IStGH ablehnen und entsprechend das Statut noch nicht ratifiziert haben. Meiner Ansicht nach ist es an der Zeit, dass Staaten wie die USA, China, Indien und Israel das Römische Statut des Internationalen Strafgerichtshofs ratifizieren und damit dem Gericht zu der Bedeutung verhelfen, die ihm gebührt, steht doch keine andere Entwicklung im Rahmen des Menschenrechtsschutzes so sehr im Zusammenhang mit dem Paradigmenwechsel im Völkerrecht von der Souveränitäts- zur Humanitätsorientierung wie das IStGH-Statut, das damit den jüngsten institutionellen Schritt einer grundlegenden Transformation des Völkerrechts manifestiert und die Menschenrechte durch Gewährleistung der geregelten Justitiabilität von „Verbrechen gegen die Menschlichkeit“ weiter stärkt.

¹ Augustine, *De Civitate Dei* (Bamberg: C. C. Buchner, 2001), I. XIX, c.7.

² Thomas Aquinas, *Summa Theologica* (Rome: Marietti, 1962), II-II, q. 40, a.1.

³ Juan Ginés de Sepúlveda, *Democrates segundo o de las justas causas de la guerra contra los indios* (Madrid: Consejo Superior de Investigaciones Científicas, 1951), 19.

⁴ Bartolomé de Las Casas, “Apología”.in *Obras completas* (Vol. 9), ed. Paulino Casteñeda Delgado (Madrid: Alianza, 1988), 660.

⁵ Las Casas, 360.

⁶ Las Casas, 460.

⁷ Sepúlveda, 61.

⁸ Las Casas, 368.

⁹ International Development Research Centre (IDRC) ed., *The Responsibility to Protect. Report of the International Commission on Intervention and State Sovereignty* (Ottawa: IDRC, 2001).

<http://www.iciss.ca/report-en.asp>

¹⁰ IDRC, VII.

¹¹ Ibid.

¹² IDRC, XII.

¹³ Ibid.

¹⁴ IDRC, XI.

¹⁵ US Government, *The National Security Strategy of the United States of America*, 2002
<http://www.whitehouse.gov/ncs/nss.html>, ch. V, 15.

¹⁶ Sepúlveda, 19.

¹⁷ Sepúlveda, S. 114.

¹⁸ IDRC, 48.

¹⁹ IDRC, XII.

²⁰ Ibid.

²¹ Ibid.

²² Ibid.

²³ IDRC, XIII.

²⁴ IDRC, XI.

²⁵ Ibid.

²⁶ Ibid.

²⁷ Vgl. Art. 5 des Statuts von Rom.

²⁸ Vgl. Art. 6 (Völkermord), Art. 7 (Verbrechen gegen die Menschlichkeit) und Art. 8 (Kriegsverbrechen) des Statuts von Rom.

²⁹ Art. 76 des Statuts von Rom.

³⁰ Art. 27 Abs. 2 des Statuts von Rom.